



Amtsblatt

69
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 18. Februar 2019

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
102.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln	Seite 70	110. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 74
103.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 70	111. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 74
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
104.	Bekanntgabe nach § 3a* des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für Errichtung und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes auf dem Gelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen	Seite 71	112. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 74
105.	Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG –, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018	Seite 71	113. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 74
106.	Jahresabschluss 2013 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land	Seite 71	E
107.	Jahresabschluss 2014 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land	Seite 72	Sonstiges
108.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises h i e r : Städteregion Aachen, Nr. 946	Seite 73	114. Liquidation h i e r : Frauen-Gymnastikgruppe Herzogenrath e. V. Seite 74
109.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises h i e r : Städteregion Aachen, Nr. 945	Seite 73	115. Liquidation h i e r : Junge Unternehmer Club Bergisch Gladbach e. V. Seite 74
			116. Liquidation h i e r : Verein Lohnsteuerhilfe und Beratung Alsdorf e. V. Seite 74
			117. Liquidation h i e r : Palliativnetz Bergneustadt e. V. Seite 74
			118. Liquidation h i e r : Förderverein des Kirchenchores St. Peter und Paul Kesternich e. V. Seite 75
			119. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Jugendfußballs des SC Schwarz-Weiß Friesheim e. V. Seite 75
			120. Liquidation h i e r : SIEGBURG HANDS e. V. Seite 75

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102. **Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 18. Februar 2019

Ergänzung der Bekanntmachung des o. g. Planfeststellungsverfahrens im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 11. Februar 2019:

III.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u. a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elek-

tronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. R ö d d e r

ABl. Reg. K 2019, S. 70

103. **Verfahren im Wasserrecht
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln

54.1-1.2-(11.0)-43

Köln, den 8. Februar 2019

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2616) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des neu geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, Nr. 52, S. 2808 ff.) – sind Verfahren nach § 4 UVP, nach der Fassung des bis zum 16. Mai 2017 geltenden UVP zu Ende zu führen, in denen die Unterlagen nach der bis dahin geltenden Fassung des § 6 UVP vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt wurden (Nr. 2). Der Antrag mit den Unterlagen nach § 6 des bis zum 16. Mai 2017 geltenden UVP wurde mit Datum vom 13. Januar 2014 eingereicht. Für das Verfahren findet daher nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung das bis zum 16. Mai 2017 geltende UVP Anwendung.

Die Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshavener Str. 1, 50389 Wesseling beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mit einer Fördermenge von insgesamt 9,5 Mio. m³ jährlich, zu Sanierungszwecken und um es als Kühl- und Prozesswasser zur Herstellung petrochemischer Produkte und zur Raffination von Rohölen zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m³ und weniger als 10 Mio. m³/a Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei

ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 9,5 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die Grundwasserentnahme dient überwiegend zu Sanierungszwecken, um ein Abströmen von Schadstoffen und somit eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zu verhindern. Das geförderte Wasser wird teilweise zu Brauchwasserzwecken verwendet. Der Entnahmebereich/Absenkrichter erstreckt sich überwiegend auf das Werksgelände Godorf der Shell Deutschland Oil GmbH. Es wird zu 95 % Rheinuferfiltrat gefördert, so dass keine erhebliche Grundwasserabsenkung außerhalb des Werksgeländes zu erwarten ist. Es handelt sich um die Fortsetzung einer bereits vorhandenen Förderung. Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten sowie des FFH-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2019, S. 70

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

104. Bekanntgabe nach § 3a* des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für Errichtung und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes auf dem Gelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen

Bezirksregierung Düsseldorf
Az. 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen

Düsseldorf, den 30. Januar 2019

Mit Schreiben vom 8. November 2017 beantragte das St.-Katharinen-Hospital Frechen GmbH die Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes auf dem dortigen Klinikgelände in Frechen. Dies stellt eine Umplanung für einen bereits im Jahre 2011 beantragten Bodenlandeplatz dar. Diese – alte – Planung, für die bereits ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren anhängig war, wurde im Rahmen der Neubeantragung eingestellt.

Für den erhöhten HSLP wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c* UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Zu diesem Ergebnis gelangt die Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (nach Bewertung der Kriterien Merkmale, Standort und mögliche Auswirkungen des Vorhabens) unter Zugrundlegung der im Verfahren vorgelegten natur-, landschafts- und artenschutzrechtlichen Fachgutachten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die luftrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 25. Januar 2019 erteilt.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a* Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a* Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. A l e x a n d e r S c h w i n d t

*Hinweis:

Nach § 74 Abs. 1 UVPG (neu) war die Vorprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, durchzuführen, da das Genehmigungsverfahren vor diesem Datum eingeleitet bzw. die Neubeantragung nach diesem Datum die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen einer Umplanung darstellt. Insofern kamen die o.g. §§ 3a und 3c UVPG sowie dessen Anlage 2 („alte Fassung“) zur Anwendung.

ABl. Reg. K 2019, S. 71

105. Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG –, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018

Die Datenerhebung 2018 gem. § 16 KorruptionsbG ist abgeschlossen. Weitere Informationen sind im Internet unter www.aggerverband.de veröffentlicht.

Aggerverband
Gummersbach, den 21. Januar 2019

Der Vorstand
gez. Prof. Dr. L. S c h e u e r

ABl. Reg. K 2019, S. 71

106. **Jahresabschluss 2013 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land**

1. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 (1) GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG und § 6 (1) Buchstabe f) der Verbandssatzung den von ihr geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013 fest und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 79 122,93 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung fasst das Ergebnis ihrer Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses in folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen:

Bestätigungsvermerk der Verbandsversammlung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – der VHS für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers der VHS. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VHS sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers der VHS sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk wird mit folgenden Hinweisen versehen:

Der Jahresabschluss 2013 wurde entgegen der gesetzlichen Regelung erheblich verspätet erstellt.

Wermelskirchen, den 29. November 2018

gez. Silke R i e m s c h e i d

Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wermelskirchen, den 5. Februar 2019

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung
gez. M i e s e n
Volkshochschuldirektor

ABl. Reg. K 2019, S. 71

107. Jahresabschluss 2014 des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

1. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 (1) GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG und § 6 (1) Buchstabe f) der Verbandssatzung den von ihr geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2014 fest und beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 11 275,57 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und den Haushaltsausgleich damit herbeizuführen.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung fasst das Ergebnis ihrer Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses in folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen:

Bestätigungsvermerk der Verbandsversammlung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung,

Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – der VHS für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers der VHS. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VHS sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers der VHS sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk wird mit folgenden Hinweisen versehen:

Der Jahresabschluss 2014 wurde entgegen der gesetzlichen Regelung erheblich verspätet erstellt.

Wermelskirchen, den 29. November 2018

gez. Silke R i e m s c h e i d
Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wermelskirchen, den 5. Februar 2019

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung
gez. M i e s e n
Volkshochschuldirektor

ABL Reg. K 2019, S. 72

108. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Städteregion Aachen, Nr. 946

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 946 ausgestellt am 13. November 2018 auf den Namen Pia Hoff, geboren am 30. Dezember 1970, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 116 zuzuleiten.

Aachen, den 23. Januar 2019

Der Städteregionsrat
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r

ABL Reg. K 2019, S. 73

109. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Städteregion Aachen, Nr. 945

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 945 ausgestellt am 13. November 2018 auf den Namen Anne Odinius, geb. am 30. September 1985, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 116 zuzuleiten.

Aachen, den 23. Januar 2019

Der Städteregionsrat
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r

ABL Reg. K 2019, S. 73

**110. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072976339, 395196538, 3072779469, 342005709.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. April 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. Januar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 74

**111. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4212442083 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 3. Januar 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 74

**112. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381519503.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Februar 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 74

**113. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu

folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072253978, 360071682, 3073816344, 3074138227.

Aachen, den 7. Februar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 74

E Sonstiges

114. Liquidation

h i e r : Frauen-Gymnastikgruppe Herzogenrath e. V.

Die Frauengymnastikgruppe Herzogenrath e. V. (Vereinsregister 2248 Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Anfragen sind zu richten an Frau Annemarie Tesch, Brunnengasse 19, 52134 Herzogenrath.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 74

115. Liquidation

**h i e r : Junge Unternehmer Club
Bergisch Gladbach e. V.**

Der Verein Junge Unternehmer Club Bergisch Gladbach e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach (VR 501842, AG Köln) ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Bernd Markus Lüttgen, wohnhaft in Dahlem; Herrn Horst Franz Walter Steinfeldt, wohnhaft in Overath; Herrn Detlef Burkhardt Unrau, wohnhaft in Bergisch Gladbach, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 74

116. Liquidation

**h i e r : Verein Lohnsteuerhilfe und Beratung
Alsdorf e. V.**

Der Verein Lohnsteuerhilfe und Beratung Alsdorf e. V., Saarstraße 86a, 52477 Alsdorf (VR 4541, AG Aachen) ist am 4. Oktober 2018 zum 31. Dezember 2018 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden. Hubert Heugen, Hospitalstraße 16, 52379 Langerwehe oder Helmut Pennartz, Wiedeveenn 24, 52159 Roetgen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 74

117. Liquidation

h i e r : Palliativnetz Bergneustadt e. V.

Der „Palliativnetz Bergneustadt e. V.“ mit Sitz in Bergneustadt (VR 17497, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläu-

biger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 74

118. Liquidation
hier: Förderverein des Kirchenchores
St. Peter und Paul Kesternich e. V.

Der Verein „Förderverein des Kirchenchores St. Peter und Paul Kesternich e.V.“ (VR 5110 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren

1. Frau Marlene Strauch, wohnhaft in 52152 Simmerath, Rüstenstraße 24,
2. Frau Wilhelmine – genannt Wilma – Nießen, wohnhaft in 52152 Simmerath, Bundesstraße 33,
3. Herrn Michael Frings, wohnhaft in 52152 Simmerath, Bundesstraße 42,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 75

119. Liquidation
hier: Verein zur Förderung des Jugendfußballs
des SC Schwarz-Weiß Friesheim e. V.

Der „Verein zur Förderung des Jugendfußballs des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.“ (AG Brühl, VR 1376) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden: Dirk Ruwe, Zülpicher Straße 35, 50374 Erfstadt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 75

120. Liquidation
hier: SIEGBURG HANDS e. V.

Der Verein „SIEGBURG HANDS e.V.“ mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg zu VR 2346, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Herrn Helmut Kursescheid, Bernhardstraße 7, 53721 Siegburg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 75

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.